

PK Elektroinstallationsgewerbe

Vom Linthgebiet und Oberland (VELO)

(Paritätische Kommission)

Rickenstr.89

8646 Wagen

Unterstellung unter den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Elektro-und Telekommunikations-Installationsgewerbe gestützt auf die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) durch den Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe am 30. Oktober 2014 der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) unterstellt.

Dies bedeutet, dass sämtliche allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen (wie Rechte und Pflichten, Weiterbildung, Arbeitszeit, Überstunden, Ferien, Feiertage, Absenzen, Minimallohn, Jahresendzulage, Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall sowie Vollzugskostenbeiträge) des GAVs zwingend von allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dieser Branche einzuhalten sind.

Als Durchführungs- und Vollzugsorgan des GAVs und der AVE wurde die Paritätische Landeskommision (PLK) bestimmt (siehe Art. 10 AVE). Sie hat u. a. den Auftrag, zu prüfen, ob ein Betrieb dem GAV bzw. der AVE untersteht.

Aufgrund Ihres Firmenzwecks kann festgestellt werden, dass Ihr Betrieb unter die AVE des GAVs im Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe fällt. **Sie sind somit verpflichtet, sich an die Bestimmungen des GAVs bzw. der AVE zu halten.**

Im Sinne einer vollständigen Information senden wir Ihnen in der Beilage die vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAVs.

Insbesondere weisen wir Sie darauf hin, dass alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen **Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag** zu entrichten haben (Ausnahmen siehe Art. 2 Absatz 2 AVE / Teilzeitbeschäftigte siehe Art. 19.11 AVE). Die Details entnehmen Sie bitte Art. 19 AVE. Das Abrechnungsformular erhalten Sie jeweils Ende Jahr. Der Verwendungszweck dieser Beiträge ist in Anhang 2 umschrieben.

Das Leisten der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge gilt für Ihren Betrieb rückwirkend ab 1.1.XXXX.

Sekretariat : Telefon 055 225 48 80

Telefax 055 225 41 81

E-Mail pk@velo-online.ch

Hinweis für Alleinmeister bzw. Arbeitgeber, welche kein beitragspflichtiges Personal beschäftigen: Betriebe ohne Arbeitnehmer müssen die Beiträge zwar nicht leisten, unterstehen aber trotzdem der Deklarationspflicht und müssen das Abrechnungsformular jährlich Ende Jahr mit dem Verweis „Alleinmeister“ der PLK retournieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Sollten Sie gegen die Unterstellung Ihres Betriebes unter die AVE Einsprache erheben, so ist diese innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Briefes mit schriftlicher Begründung (Firmendossier und / oder Auszug aus Handelsregister) an die PLK zu richten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Paritätische Kommission Elektroinstallation

Vom Linthgebiet und Oberland

Claudia Kessler

Sekretariat PK